

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom . März 2010

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

- a) Sonntag, 16.05.2010, im Stadtteil Osterath von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- b) Sonntag, 13.06.2010, im Stadtteil Lank von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- c) Sonntag, 26.09.2010, im Stadtteil Buderich von 12.00 bis 17.00 Uhr und
- d) Sonntag, 05.12.2010, im gesamten Stadtgebiet von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.05.2010 in Kraft. Sie tritt am 06.12.2010 außer Kraft.

Meerbusch, den März 2010

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler  
Bürgermeister